

MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 1/2026
(Stand 15.03.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....7

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....20

I. Neuigkeiten.....20

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse
sind.....20

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....22

II. Laufende Umsetzungsverfahren.....23

1. Zusammenfassende Übersicht.....23

2. Analytische Übersicht.....26

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

Keine

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT	5
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	5
UNTERNEHMENSRECHT.....	5
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	5
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	6

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<p>COM (2023) 728 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Waldmonitoring in der Europäischen Union.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇒ SCHEMA</p>
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<p>COM (2025) 524 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität</p>	<p>Ziel dieser Initiative ist es, gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Europäischen Klimagesetzes ein unionsweites Zwischenziel für 2040 festzulegen, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu verwirklichen.</p>	<p>In Erwartung der Veröffentlichung ITER ⇒ SCHEMA</p>
UNTERNEHMENSRECHT		
<p>COM (2023) 533 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr</p>	<p>Mit diesem Vorschlag sollen die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) verbessert und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr geschützt werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇒ SCHEMA</p>
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<p>COM (2008) 426 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p>COM (2016) 815 Vorschlag für eine Verordnung</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.	Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ SCHEMA
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
COM(2025)836 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)	Ziele des Vorschlags sind die Stärkung der Überwachung und Beaufsichtigung bestimmter Kategorien von KI-Systemen durch das Büro für Künstliche Intelligenz sowie die Erleichterung der Entwicklung und der Tests innovativer KI-Systeme auf EU-Ebene unter strenger Regulierungsaufsicht, bevor diese Systeme in Verkehr gebracht oder anderweitig in Betrieb genommen werden.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ SCHEMA
COM(2025)837 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)	Ziele des Vorschlags sind die Vereinfachung der Anwendung des digitalen Besitzstands und Kosteneinsparungen für Unternehmen. Außerdem zielt er auf eine Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung des digitalen Besitzstands durch die Verringerung der Komplexität der Vorschriften, der Verwaltungskosten für Unternehmen und der Verwaltungskosten sowie durch die Aufhebung von Rechtsakten und auf die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle zur Meldung von Vorfällen im Anwendungsbereich mehrerer Rechtsrahmen.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ SCHEMA
COM(2025)838 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen	Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen im Bereich der digitalen Identifizierung und der Vertrauensdienste Rechnung getragen und ihnen ein harmonisiertes, vertrauenswürdiges und benutzerfreundliches Instrument für eine sichere und rechtsgültige Identifizierung und Authentifizierung sowie den sicheren und rechtsgültigen Datenaustausch zur Verfügung gestellt wird.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

COM (2023) 728
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen
Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder

Sachgebiet:	LANDWIRTSCHAFT	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Protezione civile foreste fauna	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Forstwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 und 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	22. November 2023	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA//) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieses Vorschlags ist es, einen Rahmen für das Waldmonitoring in der Europäischen Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden folgende Regeln festgelegt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Aktualität, Genauigkeit, Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit von Walddaten innerhalb der Union sowie deren öffentliche Zugänglichkeit gewährleisten; 2) die freiwillige Ausarbeitung integrierter langfristiger Pläne auf der Ebene der Mitgliedstaaten durch einen evidenzbasierten, inklusiven, sektorübergreifenden und anpassungsfähigen Ansatz unterstützen; 3) eine verstärkte Governance zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten schaffen. <p>Zudem werden Regeln für die Erhebung und die Bereitstellung von Informationen festgelegt, um Folgendes zu unterstützen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4) die Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in Bezug auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Waldökosysteme und ihrer Ökosystemleistungen unter besonderer Berücksichtigung des Ziels, die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu erhöhen und ihre vielfältigen Funktionen zu schützen, unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte: <ol style="list-style-type: none"> a) Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen; b) biologische Vielfalt; c) Katastrophenvorsorge und Katastrophenrisikomanagement; d) Waldgesundheit; e) Nutzung von Waldbiomasse für verschiedene sozioökonomische Zwecke; f) invasive gebietsfremde Arten; 5) nationale Waldbewirtschaftung und integrierte langfristige Planung durch die Mitgliedstaaten, unter anderem zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegen Waldbrände, Schädlinge, Dürren und andere Störungen. 		
<p>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</p>		

BEMERKUNGEN:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: CJ14/9/14264	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Berichtersteller:	Entscheidung in 1. Lesung: T10-0240/2025 (21/10/2025) – Zusammenfassung (EN)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2025) 524

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Enti locali agricoltura ambiente	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Generaldirektion des Landes - Komplexer Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2025	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2025/2119) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung der Veröffentlichung	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieser Initiative ist es, gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Europäischen Klimagesetzes ein unionsweites Zwischenziel für 2040 festzulegen, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu verwirklichen. Daher lässt sich das Ziel des Vorschlags im Einklang mit der Form des bestehenden Rechtsinstruments am besten durch eine Verordnung erreichen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/10/03272	Zuständiger Ausschuss: Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: Ondřej KNOTEK (P/E)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T10-0031/2026 (10/02/2026) – Zusammenfassung (EN)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 4159 vom 05/03/2026	

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sachgebiet:		ENERGIE
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Affari finanziari Agenzia provinciale per gli appalti e contratti (APAC)	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Wirtschaft Abteilung Finanzen
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	12. September 2023	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3705) Europäischer Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4941)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss. Für Schuldner ist die verspätete Zahlung eine attraktive Form der Finanzierung, die den Schuldner nichts kostet, für den Gläubiger aber mit Kosten verbunden ist. Hinzu kommt die Unzulänglichkeit des derzeitigen EU-Rechtsrahmens, der Richtlinie 2011/7/EU (im Folgenden „Zahlungsverzugsrichtlinie“), die weder ausreichende Präventiv- noch geeignete Abschreckungsmaßnahmen enthält und deren Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen unzureichend sind. Mit der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie werden diese Mängel mit dem Ziel behoben, die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) zu verbessern und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der AdR begrüßt die Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket und die flankierenden Legislativvorschläge als ein lang erwartetes Legislativpaket zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU; bedauert, dass das KMU-Entlastungspaket erst so spät in der politischen Mandatszeit veröffentlicht wurde und daher erst mit Verzögerung zur Bewältigung der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sowie der dadurch verursachten Energiekrise, Probleme in der globalen Lieferkette, steigenden Inflation usw. beitragen kann; räumt ein, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in einem zunehmend komplexen globalen Kontext einen vereinfachten Rechtsrahmen erfordert, um flexibel, agil, verhältnismäßig und den angestrebten Zielen entsprechend handeln zu können; fordert die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ als für den gesamten Gesetzgebungszyklus der EU gültiges Paradigma; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der EU-Politikgestaltung zur Norm werden; fordert eine stärkere Rolle des AdR in der Plattform „Fit for the Future“ auf der Grundlage der Arbeit seines RegHub-Netzes. Es gilt, die zwischen KMU-Tests und territorialen Folgenabschätzungen bestehenden Synergien zu nutzen; weist darauf hin, dass die Unterstützung von KMU im Rahmen der Kohäsionspolitik wichtig bleibt; ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung auf lokaler und regionaler Ebene ein erhebliches Potenzial für die Beseitigung von Hindernissen und die Reduzierung des Meldeaufwand für KMU birgt; betont, dass die Regionen und Städte der EU für neue Ideen offen sind und territorialen Reallaboren Raum bieten könnten, um innovationsfreundlichere Regeln und Vorschriften zu testen; betont, dass die Schlüsselkompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel der europäischen Industrie den KMU am besten durch regionale Partnerschaften, Netzwerke und Cluster vermittelt werden können.</p>		
BEMERKUNGEN:		

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/13225	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: Róza THUN UND HOHENSTEIN (Renew Europe Group)	Entscheidung in 1. Lesung: T9-0299/2024 (23/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento affari e relazioni istituzionali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2008	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BEMERKUNGEN:		
Fortschrittsbericht vom 16. November 2022: 13070/22		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Kathalijne Maria BUITENWEG (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

<p>13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 1./2./12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) 16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014) 14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015) 10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3583 vom 08/12/2017 Ratstagung 3956 vom 12/06/2023</p>	
---	--

COM (2016) 815

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK					
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"><i>Autonome Provinz Trient:</i></td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"><i>Autonome Provinz Bozen:</i></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro</td> <td style="vertical-align: top;">Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales</td> </tr> </table>	<i>Autonome Provinz Trient:</i>	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>	Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
<i>Autonome Provinz Trient:</i>	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>				
Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales				
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. Dezember 2016				
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)				
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)				
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</p> <p>Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind:</p> <p><u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert.</p> <p><u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird.</p> <p><u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist:</p> <p>a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate.</p> <p>b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig.</p> <p>c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann.</p> <p><u>4) Familienleistungen:</u> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.</p>					

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:**⇨ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/00193	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatlerin: Gabriele BISCHOFF (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3523 vom 03/03/2017 Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

COM (2025) 836

Vorschlag für Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

Sachgebiet:			INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: UMST digitalizzazione e reti	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Informatik			
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
Datum des Vorschlags:	19. November 2025				
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)				
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)				
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:					
<p>Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Vereinfachungspakets für den Digitalbereich, das aus Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten für die Einhaltung der Vorschriften durch Unternehmen und Verwaltungen in der EU besteht und auf mehrere Verordnungen des digitalen Besitzstands der EU Anwendung findet, ohne die Ziele der zugrunde liegenden Vorschriften zu gefährden. Der Vorschlag baut auf der Verordnung (EU) 2024/1689 auf und steht im Einklang mit bestehenden politischen Maßnahmen, um die EU im KI-Bereich weltweit führend und zu einem KI-Kontinent zu machen sowie die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen KI zu fördern.</p> <p>Allgemeine Ziele des Vorschlags sind die Stärkung der Überwachung und Beaufsichtigung bestimmter Kategorien von KI-Systemen durch das Büro für Künstliche Intelligenz sowie die Erleichterung der Entwicklung und der Tests innovativer KI-Systeme auf EU-Ebene unter strenger Regulierungsaufsicht, bevor diese Systeme in Verkehr gebracht oder anderweitig in Betrieb genommen werden. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung der Vorschriften der KI-Verordnung in Bezug auf KI-Systeme durch eine Stärkung der geltenden Befugnisse und Verfahren sowie die Bereitstellung neuer Mittel für das Büro für Künstliche Intelligenz, das für die Durchsetzung zuständig ist, und auf die Bereitstellung eines Reallabors auf EU-Ebene, das grenzüberschreitende Tätigkeiten und Tests ermöglicht.</p>					
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:					
BEMERKUNGEN:					

⇨ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: CJ40/10/04577	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: KOKALARI Arba (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatter: MCNAMARA Michael (Renew)	
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:

COM (2025) 837

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Sachgebiet:			INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:			
	UMST digitalizzazione e reti	Abteilung Informatik			
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
Datum des Vorschlags:	19. November 2025				
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)				
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)				
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:					
<p>Dem Vorschlag liegt ein zweiter Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) bei; zusammen bilden sie das Digital-Omnibus-Paket, das den ersten unmittelbaren Schritt zur Vereinfachung des digitalen Regelwerks darstellt. Neben dem Digital-Omnibus-Paket wird auch der Überarbeitungsvorschlag für die Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) unter anderem das aktualisierte Mandat der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) sowie Maßnahmen zur vereinfachten Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen umfassen. Das Digital-Omnibus-Paket ist Teil einer umfassenden Strategie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften, wie im Digitalpaket angekündigt und im einleitenden Abschnitt dieser Begründung ausführlich dargelegt.</p> <p>Allgemeines Ziel des Vorschlags ist die Vereinfachung der Anwendung des digitalen Besitzstands und Kosteneinsparungen für Unternehmen. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung des digitalen Besitzstands durch die Verringerung der Komplexität der Vorschriften, der Verwaltungskosten für Unternehmen und der Verwaltungskosten sowie durch die Aufhebung von Rechtsakten und auf die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle zur Meldung von Vorfällen im Anwendungsbereich mehrerer Rechtsrahmen.</p>					
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:					
BEMERKUNGEN:					

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: CJ40/10/04577	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: KOKALARI Arba (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatter: MCNAMARA Michael (Renew)	
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:

COM (2025) 838

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen

Sachgebiet:		INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: UMST digitalizzazione e reti" e "Dipartimento sviluppo economico ricerca lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Informatik Abteilung Wirtschaftsentwicklung	
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
Datum des Vorschlags:	19. November 2025		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:			
<p>Der Vorschlag ist in die umfassendere politische Agenda der Union eingebettet, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, den Verwaltungsaufwand zu verringern und einen digital integrierten Binnenmarkt zu schaffen. Er trägt unmittelbar zu den Zielen der Binnenmarktstrategie der Kommission bei, im Rahmen derer eine wirksamere Digitalisierung in der EU gefordert wird, um ein optimales Funktionieren des Binnenmarkts zu ermöglichen, sowie zu der Strategischen Agenda 2024-2029 der EU, dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und dem Politikprogramm für die digitale Dekade. All dies unterstreicht die Notwendigkeit von Vereinfachung, Interoperabilität und standardmäßig digitalen öffentlichen Diensten. Der Vorschlag für europäische Unternehmensbrieftaschen trägt zu diesen strategischen Prioritäten bei, indem ein konkretes Instrument bereitgestellt wird, um die Einhaltung der Vorschriften und die grenzüberschreitende Interaktion für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen einfacher, schneller und zuverlässiger zu gestalten.</p> <p>Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen im Bereich der digitalen Identifizierung und der Vertrauensdienste Rechnung getragen und ihnen ein harmonisiertes, vertrauenswürdigen und benutzerfreundliches Instrument für eine sichere und rechtsgültige Identifizierung und Authentifizierung sowie den sicheren und rechtsgültigen Datenaustausch zur Verfügung gestellt wird. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Straffung der Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften und Verbesserung der Dienstleistungserbringung und auf die Gewährleistung, dass Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen grenzüberschreitend Zugang zu einer sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Identifizierung haben, die den Bedürfnissen der Nutzer und der Marktnachfrage gerecht wird.</p>			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:			
BEMERKUNGEN:			

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: ITRE/10/04583	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie Berichterstatte: HEINÄLUOMA Eero (S&D)	

Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame
------------	----------------------	-----------------------------------

		Position:

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT.....21

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2026/343 der Kommission vom 6. Oktober 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission</u>	Datum des Inkrafttretens: 09/03/2026
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2026/344 der Kommission vom 6. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch</u>	Datum des Inkrafttretens: 09/03/2026
<u>Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituosen</u>	Datum des Inkrafttretens: 18/03/2026

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

→ DECRETO LEGISLATIVO 9 gennaio 2026, n. 5 Attuazione della direttiva (UE) 2023/2413 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 18 ottobre 2023, che modifica la direttiva (UE) 2018/2001, il regolamento (UE) 2018/1999 e la direttiva n. 98/70/CE per quanto riguarda la promozione dell'energia da fonti rinnovabili e che abroga la direttiva (UE) 2015/652 del Consiglio

Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrs

→ DECRETO 26 gennaio 2026 Recepimento della direttiva 2023/2661/UE del 22 novembre 2023, che modifica la direttiva 2010/40/UE sul quadro generale per la diffusione dei sistemi di trasporto intelligenti nel settore del trasporto stradale e nelle interfacce con altri modi di trasporto

Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

→ Autonome Provinz Bozen - DEKRET DES LANDESHAUPTMANNNS vom 18. März 2025, Nr. 6, "Durchführungsverordnung im Bereich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275, und Energiebonus"

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

ENERGIE.....	24
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	24
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	24
VERKEHR.....	25

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
ENERGIE	
<u>Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)</u>	01/01/2025 ⇒ SCHEMA
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK	
<u>Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</u>	14/06/2027 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG</u>	19/06/2026 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU</u>	19/06/2026 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union</u>	15/11/2024 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen</u>	07/06/2026 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen</u>	05/06/2027 ⇒ SCHEMA
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999</u>	01/07/2024 ⇒ SCHEMA

<u>und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates</u>	
<u>Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)</u>	17/12/2028 ⇒ SCHEMA
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge</u>	25/03/2024 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrs</u>	21/12/2025 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission</u>	26/11/2025 ⇒ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Sachgebiet: ENERGIE		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento urbanistica energia catasto tavolare e coes.territoriale	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen Bedingungen, der lokalen Bedingungen, der Anforderungen an die Raumklimaqualität und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf:
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf
 a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität,
 b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren,
 c) Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergibt, zu stärken. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergeben.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.
 Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben.
 Die vorliegende Richtlinie lässt spezifischere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/970 unberührt.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
Ziel der Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch Lohntransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden soll.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit Abteilung Soziales

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 In dieser Richtlinie wird Folgendes festgelegt:

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises an Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat zu erleichtern, indem ihnen, einschließlich denjenigen, die von Assistenztieren Gebrauch machen, und gegebenenfalls Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gleichberechtigter Zugang zu Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angeboten oder vorbehaltenen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen, auch unentgeltlich bereitgestellt, gewährt wird;

b) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf ihnen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze, mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat zu erleichtern, indem ihnen und gegebenenfalls Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gleichberechtigter Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen gewährt wird, die Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angeboten werden oder diesen vorbehalten sind;

c) gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzentwurf: Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento urbanistica energia catasto tavolare e coes.territoriale	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Mit dem europäischen Grünen Deal wurde das Ziel festgelegt, zum Jahr 2050 in einer Weise klimaneutral zu werden, die zur europäischen Wirtschaft sowie zu Wachstum und Beschäftigung in Europa beiträgt. Für dieses Ziel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu senken. Dafür wiederum ist ein wesentlich höherer Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem nötig. Die derzeitige in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) festgelegte EU-Zielvorgabe, bis 2030 einen Anteil von mindestens 32% erneuerbarer Energien zu erreichen, ist nicht ausreichend und muss gemäß dem Klimazielplan (Climate Target Plan, CTP) auf 38-40 % angehoben werden. Zugleich sind im Einklang mit der Strategie zur Integration des Energiesystems, der Wasserstoffstrategie, der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie und der Biodiversitätsstrategie neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren erforderlich, um diese ambitioniertere Zielvorgabe zu erreichen.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Enti locali agricoltura ambiente	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Abteilung Landwirtschaft Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Generaldirektion des Landes - Komplexer Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten Union zu schaffen, die Bodenkontamination auf ein Niveau zu reduzieren, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt, die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern, einen gesunden Zustand der Böden aufrechtzuerhalten und sämtliche Aspekte der Bodendegradation zu verhindern und anzugehen, um so bis 2050 gesunde Böden zu schaffen, die vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und bei der Ernährungssicherheit erhöhen. Diese Richtlinie gibt einen Rahmen und Maßnahmen in folgenden Bereichen vor: a) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, b) Bodenresilienz und c) Umgang mit kontaminierten Standorten.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Infrastrutture trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten. Ziel der Richtlinie ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrs

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Infrastrutture trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Führerscheinamt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Die Richtlinie ändert die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern ab. Sie bildet Teil eines Pakets von Rechtsetzungsinitiativen, die zu den Zielen der Dekarbonisierung, der Digitalisierung und einer größeren Resilienz der Verkehrsinfrastruktur beitragen sollen.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Infrastrutture trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Führerscheinamt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über
 a) Führerscheinstempel, Standards für Führerscheine und Führerscheinklassen;
 b) die Ausstellung, Gültigkeit, Erneuerung und gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen;
 c) bestimmte Aspekte des Umtauschs, der Ersetzung, der Aufhebung, der Entziehung, der Aussetzung und der Einschränkung von Führerscheinen;
 d) bestimmte Aspekte, die Fahranfänger betreffen, insbesondere im Hinblick auf eine Regelung für das begleitete Fahren und eine Probezeit.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--